

Renten Anpassung 2015

Revidierte Beschäftigungsstatistik dämpft Rentenerhöhung vorübergehend

Zum 1. Juli 2015 werden die Renten der gut 20,5 Millionen Rentnerinnen und Rentner turnusgemäß angepasst. Der aktuelle Rentenwert steigt von derzeit 28,61 Euro auf 29,21 Euro und der aktuelle Rentenwert (Ost) wird von 26,39 Euro auf 27,05 Euro erhöht. Die Rentenanpassung spiegelt die Lohnentwicklung des Vorjahres – jedenfalls dem Grunde nach. Denn für die Ermittlung des Anpassungssatzes sind eine Reihe weiterer Einflussgrößen zu berücksichtigen. Zudem wird die Anpassungshöhe in den Jahren 2015 und 2016 durch einen statistischen Effekt beeinflusst.

Die jährlichen Rentenanpassungen werden von insgesamt drei Faktoren bestimmt:

- der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte,
- der Belastungsveränderung bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven (Beitragssatz zur Rentenversicherung sowie privater Altersvorsorgeanteil) und
- dem sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor.

Maßgebend ist die Veränderung der diese Faktoren bestimmenden Werte im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr – für die Anpassung 2015 wird also Bezug genommen auf die Veränderungen in 2014 gegenüber 2013. Angepasst werden der aktueller Rentenwert (AR) bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost) (AR(O)); die aktuellen Rentenwerte entsprechen dem Monatsbetrag der Rente für ein Jahr Beitragszahlung auf Basis des jeweiligen Durchschnittsverdienstes und einem Zugangsfaktor von 1,000, also ohne Rentenabschläge oder Rentenzuschläge.

Die Anpassung erfolgt getrennt für die alten und neuen Länder; maßgebend ist der (jeweils vorläufige) Stand der Bruttoentgelte in den beiden Rentengebieten, wie er im März des Anpassungsjahres vorliegt. Bei den Veränderungsraten des durchschnittlichen Beitragssatzes sowie den Belastungsveränderungen bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven und des Rentnerquotienten im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors handelt es sich demgegenüber um bundeseinheitliche Werte.

Entgeltfaktor

In die Bestimmung des Entgeltfaktors fließen seit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl I, Nr. 38, S. 1791) zwei Entwicklungen ein. Danach wird der Entgeltfaktor nicht mehr (nur) auf Basis der *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* entsprechend den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) bestimmt; seither richtet sich die Anpassung der Renten vielmehr nach der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte der Versicherten.

Hintergrund für die Änderung des Verfahrens ist der Umstand, dass die VGR-Werte unter anderem *nicht beitragspflichtige* Entgeltteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder auch solche Entgeltbestandteile enthalten, die beitragsfrei in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt wurden. Die Entwicklung dieser beitragsfreien Entgelte bzw. Entgeltbestandteile trägt nicht zur Finanzierung der Renten bei und soll daher auch auf deren Anpassung keinen Einfluss haben.

Da die Löhne und Lohnbestandteile, die in der Rentenversicherung tatsächlich verarbeitet werden, aber nicht zeitnah vorliegen und erst mit einem »time-lag« von gut zwei Jahren bei der Rentenanpassung berücksichtigt werden können, greift die Anpassungsformel auch weiterhin auf die aktuellere Entwicklung der VGR-Entgelte zurück. Schließlich sollen die Renten zeitnah an der Lohnentwicklung teilhaben können.

Renten Anpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} \times \underbrace{\left(\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \times \left(\frac{BE_{t-2}}{bBE_{t-2}} \right) \left(\frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-3}} \right)} \right)}_{\text{Entgeltfaktor}} \times \underbrace{\left(\frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \right)}_{\text{»Riester-Treppe«}} \times \underbrace{\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1}_{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

Entgeltfaktor
»Riester-Faktor«
Nachhaltigkeitsfaktor

AR_t	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli
AR_{t-1}	=	bisheriger aktueller Rentenwert
BE_{t-1}	=	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
BE_{t-2}	=	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr
BE_{t-3}	=	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
bBE_{t-2}	=	beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld (Alg, Kug) im vorvergangenen Kalenderjahr
bBE_{t-3}	=	beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Alg und Kug im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
AVA_{t-1}	=	Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr
AVA_{t-2}	=	Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr
RVB_{t-1}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr
RVB_{t-2}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr
RQ_{t-1}	=	Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr
RQ_{t-2}	=	Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr
α	=	0,25

In der Formel des § 68 Abs. 5 SGB VI werden mit dem Faktor BE unterschiedliche Größen bezeichnet, je nachdem, auf welches Jahr der Faktor bezogen wird; in der hier ausgewiesenen Formel sind die Faktoren eindeutig definiert.

© Portal Sozialpolitik

Der Entgeltfaktor der Anpassungsformel berücksichtigt demnach zwei Entwicklungen:

- die Veränderung der VGR-Entgelte des Vorjahres und
- die relative Abweichung zwischen der Lohnentwicklung nach den VGR-Daten und der beitragspflichtigen Lohnentwicklung für das vorvergangene Jahr.



Sofern die Entwicklung der *VGR-Löhne* von der Entwicklung der *beitragspflichtigen Löhne* abweicht, wird dies bei der nächsten Anpassung über die Formel zur Berechnung des Entgeltfaktors automatisch korrigiert.

Die *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* (nach VGR) sind im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 um 1,71 Prozent (alte Länder) bzw. um 1,99 Prozent (neue Länder) gestiegen. Diese verhaltene Entgeltentwicklung erstaunt angesichts der vergleichsweise guten Wirtschaftslage. Die Ursachen liegen in einem statistischen Effekt.

**Für die Rentenanpassungen maßgebliche
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (nach VGR)
2005 bis 2014**

Jahr	Alte Länder in Euro	Veränderung in Prozent	Neue Länder in Euro	Veränderung in Prozent
2005	27.481	0,49	21.575	1,33
2006	27.730	0,91	21.769	0,90
2007	28.166	1,57	22.104	1,54
2008	28.822	2,33	22.799	3,14
2009	28.639	-0,63	23.070	1,19
2010	29.294	2,29	23.603	2,31
2011	30.367	3,66	24.070	1,98
2012	31.330	3,17	24.837	3,19
2013	32.014	2,18	25.424	2,36
2014	32.563	1,71	25.929	1,99

Quelle: Rentenwertbestimmungsverordnungen 2007 bis 2015 sowie eigene Berechnungen

Im August 2014 hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Revision der Beschäftigungsstatistik vorgenommen. Durch die Revision werden zum Stichtag 30. Juni 2013 u.a. folgende Personengruppen zusätzlich als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erfasst:

- 298.663 behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen mit einem monatlichen Verdienst von im Schnitt weniger als 200 Euro,
- 30.774 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen sowie
- 77.476 Personen, die ein freiwilliges soziales / ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten; alles Tätigkeiten, bei denen es sich durchweg um keine klassische Beschäftigung gegen Entgelt handelt.

Die zusätzlich erfassten Personen beziehen in der Regel (sehr) niedrige »Entgelte«. In der Folge fallen die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (VGR) durch die Revision geringer aus.

All dies bliebe vermutlich ohne Konsequenzen für die Höhe der Rentenanpassung 2015, wenn auch für die Vorjahre auf die revidierten Daten zurückgegriffen würde. Dem aber steht § 68 Absatz 7 SGB VI entgegen. Denn der bestimmt, dass für die Vorjahre die bei der jeweils letzten Rentenanpassung verwendeten VGR-Daten (in diesem Fall vor Revision) heranzuziehen sind. Dies hat seine guten Gründe, denn die Durchschnittsentgelte der Anpassungsformel sind immer vorläufiger Natur – maßgebend ist der Datenstand im März des Anpassungsjahres. Und diese zurückliegenden Werte werden bei den folgenden Anpassungen nicht aktualisiert, weil andernfalls der ermittelte Anpassungssatz permanent unkorrekt ausfiele – je nachdem, ob sich der der Anpassung des Vorjahres zugrunde gelegte (vorläufige) Wert im Nachhinein auf Basis aktuellerer Daten als zu hoch oder zu gering herausstellt.

Beitragspflichtige Entgelte

Für die Berechnung der beitragspflichtigen Entgelte werden folgende Versichertengruppen mit einer entgeltbezogenen Beitragszahlung berücksichtigt:

- versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte neben Rentenbezug,
- Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone,
- Vorruhestandsgeldbeziehende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- geringfügig Beschäftigte mit / ohne Verzicht auf Versicherungspflicht,
- Arbeitslosengeldbezieher (Leistungsempfang nach dem SGB III).

»Für die Bestimmung der durchschnittlichen beitragspflichtigen *Versichertenentgelte* werden die erzielten Jahresentgeltsummen der einzelnen Versichertengruppen auf die Summe der in einem Jahr zurückgelegten Versicherungszeiten bezogen. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt ist folglich die Summe der in einem *Berichtsjahr* von den Versicherten erzielten beitragspflichtigen *Entgelte* bezogen auf die Summe der im *Berichtsjahr* zurückgelegten Tage mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Es wird also weder ein Pro-Kopf-Entgelt noch ein auf das Jahr hochgerechnetes Entgelt ermittelt. (...)

Die Veränderungen der durchschnittlichen *Entgelte* über die Zeit ergeben sich im Wesentlichen durch fünf Prozesse. Erstens führen Erhöhungen bei den Löhnen und Gehältern zu einem Anstieg der Versichertenentgelte. Zweitens führen unter den Beschäftigten berufliche Wechsel, zum Beispiel durch Beförderung, zu Veränderungen bei den Versichertenentgelten. Drittens gibt es Wechsel zwischen den Versichertengruppen, wenn zum Beispiel die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld sinkt oder steigt. Da die durchschnittlichen Entgelte in den Versichertengruppen verschieden sind – am geringsten bei den geringfügig Beschäftigten, am höchsten bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten –, ändert sich dadurch auch das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt der Versicherten insgesamt. Viertens kann es Veränderungen beim durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelt durch Abgänge (beispielsweise Renteneintritt) und Zugänge (beispielsweise junge Neuversicherte, Zuwanderer) geben. Schließlich wird fünftens durch eine Erhöhung der *Beitragsbemessungsgrenzen* das maximal zu berücksichtigende Versichertenentgelt erhöht, sodass dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte steigen.«

**Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen
Versichertenentgelte in den alten und neuen
Bundesländern 2005 bis 2013**

Jahr	Alte Länder in Euro	Veränderung in Prozent	Neue Länder in Euro	Veränderung in Prozent
2005	25.877	0,02	20.385	0,86
2006	26.068	0,74	20.365	-0,10
2007	26.414	1,33	20.659	1,44
2008	26.939	1,99	21.188	2,56
2009	26.980	0,15	21.489	1,42
2010	27.406	1,58	22.051	2,62
2011	27.949	1,98	22.734	3,10
2012	28.609	2,36	23.324	2,60
2013	29.340	2,56	23.995	2,88

Quelle: DRV Bund (Hrsg.), Versichertenbericht 2014, Berlin 2014, S. 62 f sowie RWBestV 2015



Im Falle einer Revision der VGR-Daten führt dieser Grundsatz allerdings zu einem »Jo-Jo-Effekt« bei den Rentenanpassungen der beiden Folgejahre (2015 und 2016). Aktuell fällt die Rentenanpassung im Ergebnis knapp einen Prozentpunkt niedriger aus als auf Basis der VGR-Daten vor Revision erwartet wurde. Dieser Effekt wird jedoch bei der Anpassung 2016 wieder ausgeglichen.

In einem zweiten Schritt wird das Durchschnittsentgelt nach VGR des jeweils vorvergangenen Jahres (in diesem Fall also 2013) mit folgendem Faktor gewichtet:

$$(BE_{t-2}/BE_{t-3})/(bBE_{t-2}/bBE_{t-3}).$$

Auf diese Weise findet die relative Abweichung zwischen der Lohnentwicklung gemäß VGR und der beitragspflichtigen Lohnentwicklung für das vorvergangene Jahr Eingang in die Bestimmung des Entgeltfaktors. Wenn der Wichtefaktor größer (kleiner) als Eins ist, die *beitragspflichtigen* Entgelte also schwächer (stärker) gestiegen sind als die VGR-Entgelte, dann werden die VGR-Bruttoentgelte für das jeweils vorvergangene Jahr rechnerisch erhöht (gesenkt) und der Entgeltfaktor der Anpassungsformel damit gesenkt (erhöht).

Im Jahr 2013 sind die beitragspflichtigen Entgelte im Westen mit einem Zuwachs von 2,56 Prozent stärker gestiegen als die VGR-Entgelte vor Revision der Beschäftigungsstatistik (2,18 Prozent); das gleiche Bild im Osten, wo die beitragspflichtigen Entgelte um 2,88 Prozent stiegen (VGR-Entgelte vor Revision der Beschäftigungsstatistik: 2,36 Prozent). Damit fällt der Wichtefaktor mit 0,9964 (West) bzw. 0,9950 (Ost) in beiden Regionen kleiner als Eins aus und wirkt folglich leicht anpassungssteigernd.

Werte der Rentenanpassung 2015

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (2014)	28,61 €	26,39 €
Bruttolöhne und -gehälter 2012 (BE _{t-3})	31.330 €	24.837 €
Bruttolöhne und -gehälter 2013 (BE _{t-2})	32.014 €	25.424 €
Bruttolöhne und -gehälter 2014 (BE _{t-1})	32.563 €	25.929 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2012 (bBE _{t-3})	28.609 €	23.324 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2013 (bBE _{t-2})	29.340 €	23.995 €
Altersvorsorgeanteil 2012 (AVA ₂₀₁₂)	4,0 %	
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2013 (RVB _{t-2})	18,9 %	
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2014 (RVB _{t-1})	18,9 %	
Rentnerquotient 2013 (RQ _{t-2})	0,5261	
Rentnerquotient 2014 (RQ _{t-1})	0,5258	
AR _t bzw. AR(O) _t (2015)	29,21 €	27,05 €

Der **Entgeltfaktor** der diesjährigen Anpassung beträgt in den *alten Bundesländern*

$$BE_{t-2} * \left(\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \right) = \frac{32.563 \text{ €}}{32.014 \text{ €} * \left(\frac{32.014 \text{ €}}{31.330 \text{ €}} \right) \left(\frac{29.340 \text{ €}}{28.609 \text{ €}} \right)}$$

$$= 32.563 \text{ Euro} / 31.898 \text{ Euro} = \mathbf{1,0208}.$$

In den *neuen Bundesländern* beträgt der Entgeltfaktor

$$BE(O)_{t-2} * \left(\frac{BE(O)_{t-1}}{BE(O)_{t-2}} \right) = \frac{25.929 \text{ €}}{25.424 \text{ €} * \left(\frac{25.424 \text{ €}}{24.837 \text{ €}} \right) \left(\frac{23.995 \text{ €}}{23.324 \text{ €}} \right)}$$

$$= 25.929 \text{ Euro} / 25.297 \text{ Euro} = \mathbf{1,0250}.$$

Durch die Gewichtung wird das VGR-Entgelt des Jahres 2013 in beiden Regionen vermindert. Im Westen betrug das durchschnittliche VGR-Entgelt 2013 32.014 Euro – der gewichtete Betrag fällt mit 31.898 Euro um 0,36 Prozent niedriger aus. Im Osten belief sich der VGR-Wert auf 25.424 Euro – der gewichtete Betrag liegt mit 25.297 Euro um 0,50 Prozent niedriger. Im Ergebnis fällt damit der Anstieg der anpassungsrelevanten Entgelte in beiden Regionen leicht höher aus als der Anstieg der VGR-Entgelte. Im Vergleich zur Entwicklung der VGR-Entgelte liegt der Entgeltfaktor der Anpassungsformel im Westen um 0,37 Prozentpunkte und im Osten um 0,51 Prozentpunkte höher. – Im Ergebnis trägt der Entgeltfaktor mit 2,08 Prozentpunkten (West) bzw. 2,50 Prozentpunkten (Ost) zur Rentenanpassung bei.

Das gleiche Verfahren gilt für die Rentenanpassung 2016. Da im Wichtefaktor dann die revisionsbedingt geringere Lohnsteigerung (VGR) des Jahres 2014 ins Verhältnis gesetzt wird zu den von der Revision grundsätzlich nicht betroffenen beitragspflichtigen Entgelten der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung, fällt der Wichtefaktor geringer aus und bewirkt somit eine zusätzliche Anpassungssteigerung um knapp einen Prozentpunkt – also um jenen Anpassungssatz, der den Rentnerinnen und Rentnern in diesem Jahr »vorenthalten« wird.

»Riester-Faktor«

Der in der Anpassungsformel zu berücksichtigende *Altersvorsorgeanteil* (AVA) beträgt seit 2012 4,0 Prozent. Für die Anpassungen der Vorjahre war er mit den in der folgenden Tabelle ausgewiesenen Werten vorgegeben (»Riester-Treppe«). Erstmals zu Buche schlug die Veränderung des AVA bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2003.

»Riester-Treppe«

Jahr	AVA
vor 2002	0,0 %
2002	0,5 %
2003	0,5 %
2004	1,0 %
2005	1,5 %
2006	2,0 %
2007	2,0 %
2008	2,0 %
2009	2,5 %
2010	3,0 %
2011	3,5 %
ab 2012	4,0 %



Wegen der im Jahre 2004 gesetzlich verordneten Nullrunde wurde auch der AVA für 2003 nicht erhöht; nur so ließ sich erreichen, dass die anpassungsmindernde Wirkung der »Riester-Treppe« im Ergebnis voll ausgeschöpft werden konnte. Eine nochmalige Streckung der »Riester-Treppe« auf Grund der gesetzlichen Nullrunde 2006 erübrigte sich, da im Zuge der Gesetzgebung zur Rente mit 67 das Nachholen nicht realisierter Anpassungsdämpfungen ab dem Jahr 2011 beschlossen wurde (sogenannter »Ausgleichsbedarf«). Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 wurde die »Riester-Treppe« ein weiteres Mal gestreckt – 2007 und 2008 änderte sich der AVA demnach nicht. Damit sollte in den Jahren 2008 und 2009 ein höherer Anpassungssatz ermöglicht werden.

Rentnerquotient

Kern des mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz in die Anpassungsformel eingeführten Nachhaltigkeitsfaktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten. Er drückt das rechnerische Verhältnis von Renteneempfängern zu Beitragszahlern aus; eine Erhöhung des Rentnerquotienten – von der für die Zukunft auszugehen ist – führt zu einem Nachhaltigkeitsfaktor von kleiner als Eins und dämpft dadurch die Rentenanpassungen zusätzlich zu den Wirkungen des »Riester-Faktors«. Um rechnerische Verzerrungen zu vermeiden, wird bei der Bildung des Quotienten auf so genannte *Äquivalenzrentner* (Zahl der rechnerischen Standardrenten) und *Äquivalenzbeitragszahler* (auf Durchschnittsverdiener normierte Anzahl der Beitragszahler) zurückgegriffen. Die Werte werden zunächst für die alten und neuen Länder getrennt berechnet und anschließend addiert.

	alte Länder	neue Länder	gesamt
Ermittlung der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2013 ¹	173.461.456	45.623.012	
Rentenvolumen 2014 ¹	178.435.668	47.316.092	
Standardrente 2013 ²	15.176,70	13.678,20	
Standardrente 2014 ²	15.322,50	14.075,10	
Äquivalenzrentner 2013 ³	11.429	3.335	14.764
Äquivalenzrentner 2014 ³	11.645	3.362	15.007
Ermittlung der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2013 ⁴	152.910.079	23.623.594	
Beitragsvolumen 2014 ⁴	158.873.157	24.547.090	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2013 ⁵	6.439,42	5.472,50	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2014 ⁵	6.587,97	5.548,70	
Äquivalenzbeitragszahler 2013 ⁶	23.746	4.317	28.063
Äquivalenzbeitragszahler 2014 ⁶	24.116	4.424	28.540
Rentnerquotient⁷			
2013			0,5261
2014			0,5258

¹ abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile in Tsd. Euro
² Jahresbruttorente bei 45 persönlichen Entgeltpunkten in Euro
³ Rentenvolumen dividiert durch Standardrente in Tsd.
⁴ Beitragsvolumen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld in Tsd. Euro
⁵ in Euro; der ausgewiesene Betrag ergibt sich durch Anwendung des durchschnittlichen kalenderjährlichen Beitragssatzes auf das vorläufige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI. Dieses beträgt für die alten Länder 2013 34,071 Euro und 2014 34,857 Euro; das Durchschnittsentgelt Ost ergibt sich nach Division dieser Werte durch den vorläufigen Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI (2013 1,1767 und 2014 1,1873)
⁶ Beitragsvolumen dividiert durch Beiträge auf Durchschnittsentgelt in Tsd.
⁷ Äquivalenzrentner dividiert durch Äquivalenzbeitragszahler

© Portal Sozialpolitik 2015

Die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA wird damit begründet, dass seit 2002 allen Arbeitnehmern die staatlich geförderte private Altersvorsorge offen steht; die hierfür erforderlichen Prämien reduzieren – vergleichbar einem steigenden Beitragssatz zur Rentenversicherung – die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer.

Diese steigende Belastung der Aktiven müsse, so die seinerzeitige Begründung des Gesetzgebers, an die Rentner in Form geringerer Rentensteigerungen weiter gegeben werden. Dabei spielt es für die Berücksichtigung des AVA keine Rolle, ob tatsächlich alle Berechtigten private Vorsorge im unterstellten Umfang betreiben. Selbst wenn sich kein einziger Arbeitnehmer auf die staatlich geförderte Privatvorsorge eingelassen hätte, wird bei der Rentenanpassung seither so getan, als ob alle Arbeitnehmer eine zusätzliche und bis 2012 prozentual steigende Abgabenlast trügen. Anpassungsmindernd berücksichtigt wird zudem die Bruttobelastung ohne Abzug der staatlichen Fördermittel, obwohl diese ja auch von den Rentnern über deren direkte und indirekte Steuern mit finanziert werden.

Der jahresdurchschnittliche *Beitragssatz zur Rentenversicherung* (RVB), die zweite Größe des »Riester-Faktors«, lag 2014 gegenüber 2013 unverändert bei 18,9 Prozent. Für den »**Riester-Faktor**« 2015 ergibt sich somit ein Wert von

$$(100 - 4,0 - 18,9) / (100 - 4,0 - 18,9) = \mathbf{1,0000}.$$

Auf die Anpassungshöhe 2015 hat der Faktor somit keine Auswirkungen.

Auch wenn der Altersvorsorgeanteil seit 2012 unverändert bei 4,0 Prozent liegt und Veränderungen somit nicht mehr Platz greifen, entfaltet seine weitere Berücksichtigung im »Riester-Faktor« trotzdem Wirkung. Denn jede Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung schlägt dadurch rechnerisch etwas stärker zu Buche.

Nachhaltigkeitsfaktor

Der Wert des Nachhaltigkeitsfaktors wird bestimmt durch die Entwicklung des Rentnerquotienten sowie den mit einem Wert von 0,25 vorgegebenen Parameter Alpha. Der *Rentnerquotient* (vgl. Übersicht) drückt das rechnerische Verhältnis zwischen Rentnern und Beitragszahlern aus. Gegenüber dem Jahr 2013 ist der Rentnerquotient 2014 von 0,5261 auf 0,5258 leicht gesunken; der Wert $1 - (RQ_{t-1} / RQ_{t-2})$ fällt damit positiv aus (0,0006). Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2014 um 1,65 Prozent stieg (West 1,85 Prozent, Ost 0,81 Prozent), nahm die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler mit 1,70 Prozent etwas stärker zu (West 1,56 Prozent, Ost 2,48 Prozent). Der im Vergleich zu den Vorjahren deutlich stärkere Anstieg der Zahl der Äquivalenzrentner ist auch auf die Mitte vergangenen Jahres in Kraft getretenen Neuregelungen zur »Mütterrente« und zur abschlagsfreien »Rente mit 63« zurück zu führen.

Die Veränderung des so ermittelten Rentnerquotienten wird im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors über den *Parameter Alpha* (0,25) zu einem Viertel anpassungsrelevant. Der Parameter Alpha ist die politische Stellschraube für die Höhe des Nachhaltigkeitsfaktors. Seine Festlegung auf den Wert 0,25 ist rein willkürlich und alleine dem poli-



tisch (und rechnerisch) vorgegebenen Ziel geschuldet, den Beitragssatzanstieg zur allgemeinen Rentenversicherung bis 2020 auf 20 Prozent und bis 2030 auf 22 Prozent zu begrenzen. Sobald dieses Ziel gefährdet ist, könnte der Gesetzgeber den Parameter jederzeit erhöhen und damit die Anpassungssätze für die Zukunft noch »nachhaltiger« beeinflussen.

Für die Anpassung 2015 ergibt sich aufgrund des gesunkenen Rentnerquotienten ein **Nachhaltigkeitsfaktor** von:

$$(1 - 0,5258 / 0,5261) \times 0,25 + 1 = 1,0001.$$

Damit wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor im Rahmen der Rentenanpassung 2015 in einem Umfang von 0,01 Prozentpunkten anpassungssteigernd.

Aktueller Rentenwert und aktueller Rentenwert (Ost) 2015

Der neue AR bzw. AR(O) ergibt sich aus der Multiplikation des *Entgeltfaktors*, des »*Riester-Faktors*« und des *Nachhaltigkeitsfaktors* mit dem bisherigen AR bzw. AR(O):

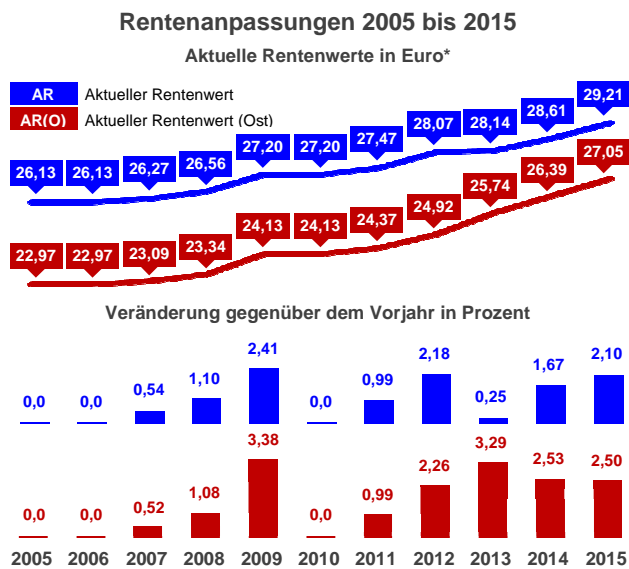
$$AR_{2015} = 28,61 \text{ Euro} \times 1,0208 \times 1,0000 \times 1,0001 = 29,21 \text{ Euro und}$$

$$AR(O)_{2015} = 26,39 \text{ Euro} \times 1,0250 \times 1,0000 \times 1,0001 = 27,05 \text{ Euro.}$$

Das entspricht einer Erhöhung um 2,10 Prozent im Westen und 2,50 Prozent im Osten – oder einem *Anpassungsfaktor* von 1,0210 (West) bzw. 1,0250 (Ost).

des kommenden Jahres, da die Rentenwertbestimmungsverordnung 2015 den Ausgleichsbedarf sowie den Ausgleichsbedarf (Ost) ab 1. Juli 2015 mit 1,0000 bestimmt.

Ab Juli 2015 erreicht der aktuelle Rentenwert (Ost) 92,6 Prozent des aktuellen Rentenwerts. Während der aktuelle Rentenwert dann nur noch 7,99 Prozent oberhalb des aktuellen Rentenwerts (Ost) liegt, beträgt der Abstand zwischen vorläufigem Durchschnittsentgelt und vorläufigem Durchschnittsentgelt (Ost) im laufenden Jahr immerhin noch 17,17 Prozent. ♦



Da ein Ausgleichsbedarf bzw. ein Ausgleichsbedarf (Ost) aufgrund von in der Vergangenheit wegen der allgemeinen Schutzklausel unterbliebener Anpassungsdämpfungen (nicht realisierte nominale Rentenkürzungen) zum 30. Juni 2015 nicht besteht (beide Werte betragen 1,0000), entspricht der Anpassungsfaktor auch dem tatsächlichen Anpassungssatz. Dies gilt auch für die Rentenanpassung

